

## **Gemeinde Neritz**

---

### **Lesefassung der Satzung über die Benutzung des Gemeindesaales in der Gemeinde Neritz**

**beschlossen durch die Gemeindevertretung am 11.02.2010 und in Kraft  
getreten am 13.02.2010 einschl.:**

1. Satzung zur Änderung über die Benutzung Gemeindesaales  
in der Gemeinde Neritz beschlossen durch die Gemeindevertretung am 08.09.2020  
und in Kraft getreten am 01.01.2021

**Stand der Lesefassung: September 2020**

## **Lesefassung der Satzung über die Benutzung des Gemeindesaales in der Gemeinde Neritz**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.09.2020 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Zweck und Verwendung der Einrichtung**

- (1) Der Gemeindesaal ist eine öffentliche Einrichtung. Er dient im Rahmen des Gemeingebrauchs kulturellen, geselligen, sportlichen, sozialen und politischen Zwecken der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Neritz sowie ortsansässigen Parteien, Vereinen, Gruppen und der Kirche.
- (2) Über in Absatz 1 hinausgehende Nutzungen gelten als Sondernutzung und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### **§ 2**

#### **Benutzer**

- (1) Benutzer des Gemeindesaales sind u. a.
  - a) Gremien der Gemeinde
  - b) Parteien und Wählervereinigungen der Gemeinde
  - c) die Freiwillige Feuerwehr Neritz
  - d) ortsansässige Vereine und Verbände
  - e) Kirche
  - f) Jungschar
  - g) Kinderchor Neritz
- (2) Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Neritz können die Räume nach Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nutzen. Feiern ohne geladenen Teilnehmerkreis (sog. Buddelpartys) sind nicht gestattet. Empfänge anlässlich von Familienfesten sind zulässig.
- (3) Falls die Räume für gemeindliche Zwecke benutzt werden sollen (z. B. Wahlen, Impfungen, Mütterberatung, Sitzungen), so geht diese Benutzung vor. Die Beteiligten, die an diesen Tagen die Benutzung hätten, sind rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) in Kenntnis zu setzen.

### **§ 3**

#### **Genehmigungsverfahren**

- (1) Die Benutzung der Gemeinderäume durch den in § 2 genannten Benutzerkreis ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und muss den Hinweis auf die Vorschriften dieser Satzung enthalten.

- (2) Die Genehmigung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Veranstalter nicht bereit oder in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die sonst von der Gemeinde Beauftragten üben das Hausrecht über das Gemeinschaftshaus aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt im Gemeinschaftshaus mit sofortiger Wirkung untersagen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat einen Belegungsplan zu führen. Bei Verstoß gegen diese Satzung können Benutzer auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (4) Sondernutzungen können durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister genehmigt werden. Im Verhinderungsfall liegt die Zuständigkeit bei der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr für private Nutzung von Neritzer Bürgerinnen oder Bürgern beträgt 200,00 €.
- (2) Bei der Nutzung durch Privatpersonen ist eine Kautionshöhe von 100,00 € zu entrichten.
- (3) Der Sportverein zahlt eine Gebühr von 10,00 € pro Nutzung für sportliche Aktivitäten.
- (4) Die Benutzer unter § 2 Abs. 1 a, e (nur Gottesdienste), f, g nutzen die Räume ohne Gebühr.
- (5) Nutzer unter § 2 Abs. 1 b, c, d zahlen eine Nutzungsgebühr von 30,00 € für die ersten sechs Stunden. Ab der sechsten Stunde beträgt die Miete 60,00 €..
- (6) Die Benutzungsgebühr ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und an die Amtskasse Bad Oldesloe-Land zu entrichten.

#### **§ 5 Benutzung der Räume**

- (1) Das Hausrecht und die Schlüsselgewalt für alle Gemeinschaftsräume hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Die Aufsicht und die Verantwortung bei Veranstaltungen hat der Veranstalter. Bei privater Nutzung ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine volljährige verantwortliche Person bekanntzugeben. Der Veranstalter hat Sorge zu tragen, dass ruhestörender Lärm zu folgenden Zeiten vermieden wird:

Montag bis Donnerstag; Sonntag	ab 22.00 Uhr;
Freitag und Samstag	ab 24.00 Uhr.

- (3) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und sachgerecht zu behandeln. In der Küche ist das Erwärmen und Warmhalten von Speisen gestattet. Nach Verlassen der Räume sind die erforderlichenfalls gereinigten Möbel wieder ordentlich hinstellen. Benutztes Geschirr, Besteck, Gläser usw. sind abzuwaschen. Die Fenster und Türen sind zu schließen.
- (4) Wiederverwertbare Stoffe wie Glas, Metall, Plastik, Papier usw. sind vom Nutzer fachgerecht zu entsorgen.
- (5) Von den Benutzern sind die Räume am Folgetag sauber zu übergeben. Bei einer Fremdreinigung wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben. Vor und nach der Nutzung soll eine protokollierte Begehung stattfinden.

## **§ 6**

### **Haftung und Schadenersatz**

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet - vorbehaltlich Abs. 2 - für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besucherinnen oder Besuchern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege. Die Benutzerin oder der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Neritz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Neritz und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Benutzerin oder der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Feststellungsansprüche gedeckt werden.
- (2) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Neritz als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Neritz an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.
- (4) Bei der Rückübergabe der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte an die/den Beauftragte/n der Gemeinde hat die Benutzerin oder der Benutzer dieser/diesem entstandene Schäden oder Verluste an Anlagen, Einrichtungen und Geräten anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Datenverarbeitung**

Die Gemeinde Neritz, vertreten durch das Amt Bad Oldesloe-Land, erhebt, speichert und verarbeitet die erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzer, soweit diese für die Festsetzung der Benutzungsgebühren einschließlich des Zahlungsverkehrs erforderlich sind. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018.

Die Bezeichnung Bürgermeister steht für m / w / d.

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Neritz, den 22.09.2020

(Siegel)

D. Hauke  
Bürgermeister